

Beitrags- & Gebührenordnung des BSVD e.V.

Stand 03.07.2021



Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	1
Mitgliedsbeiträge	1
<i>Beitragsarten und Beitragshöhen</i>	1
Fälligkeit und Zahlungsart	2
<i>Verzug</i>	2
<i>Neumitglieder</i>	2
Gebühren	2
Inkrafttreten	3

Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des BSVD zu leisten sind.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind. Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Beitragsarten und Beitragshöhen

Einzelmitgliedschaft Erwachsene	24,00€
Einzelmitgliedschaft Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	12,00€
Familienmitgliedschaft	48,00€
Mitgliedschaft eines Vereines, Interessensgemeinschaft o.ä.*	20,00€
Mitgliedschaft pro Person über einen Verein, der Mitglied im BSVD ist	16,00€

Familienmitgliedschaft: bestehend aus 2 Erwachsenen und alle Kinder unter 18 Jahren eines Haushaltes.

Auszubildende und Studenten über 18 Jahre: mit einem entsprechenden Nachweis zahlen nur den Kinderbeitrag.

In allen Beiträgen ist der kostenlose Bezug für das Verbandsorgan enthalten (falls vorhanden). Die Versendung erfolgt an die Einzelmitglieder persönlich. Mitgliedsvereine, Interessensgemeinschaften o.ä. (im weiteren Verein genannt) erhalten ebenfalls ein Exemplar. Die Vereinsmitglieder erhalten dies über den Verein. Der Versand erfolgt an die offizielle Vereinsadresse.

Beitrags- & Gebührenordnung des BSVD e.V.

Stand 03.07.2021



Hiermit ist der Verein berechtigt mit der Mitgliedschaft im BSVD zu werben und seine Mitglieder zum Vereinspreis anzumelden. Er darf das Logo des BSVD auf seiner Webseite verlinken.

Fälligkeit und Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar jeden Jahres im Voraus fällig und wird in der Regel durch das Mitglied an den Verband überwiesen. Barzahlungen sind die Ausnahme. Ihre Gutschrift hat unaufgefordert bis spätestens 10. Februar auf dem BSVD-Konto zu erfolgen.

Verzug

Säumniszuschlag: Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschriften) dem Konto des BSVD gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges erhebt der BSVD einen Säumniszuschlag von 2,50 € je Monat, zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.

Weitere Maßnahmen: Kommt ein Mitglied mit mehr als drei Monaten in Verzug, so wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor.

Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschusspflicht. Der erste Jahresbeitrag ist unaufgefordert gleichzeitig mit der Anmeldung durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto des BSVD zu entrichten. Der Aufnahmeantrag wird erst nach Gutschrift bearbeitet!

Gebühren

Der BSVD erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

- Gebühren / Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.
- Gebühren / Startgelder für die Teilnahme an Ligaturnieren gemäß Ausschreibung.
- Gebühren für die Versendung von Ordnungen in tatsächlicher Höhe.
- Pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,00 € für die Erteilung von Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv der Geschäftsstelle.

Beitrags- & Gebührenordnung des BSVD e.V.

Stand 03.07.2021



Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung und Gebührenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Webseite oder des Vereinbarten Zeitpunktes in Kraft.